

Beilage zum Grossratsprotokoll

Gemeindegesetz des Kantons Graubünden

Änderung vom 14. Februar 2012

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2011,
beschliesst:

I.

Das Gemeindegesetz vom 28. April 1974 wird wie folgt geändert:

Art. 50 Abs. 4

⁴ Aufgehoben

Art. 77 Abs. 4 und 5

⁴ Die Statuten der Bürgergemeinde bedürfen der Genehmigung durch das Departement. Der Entscheid des Departementes ist endgültig.

⁵ Die Errichtung neuer Bürgergemeinden ist ausgeschlossen.

Art. 78 Abs. 2 und 3

² Durch die Statuten können die Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche Mitglieder der Bürgergemeinde sind, als Vorstandsmitglieder der Bürgergemeinde bezeichnet werden.

³ Besteht keine Bürgergemeinde, erfüllt die politische Gemeinde deren Aufgaben.

Art. 79 Abs. 2 und 3

² Das bürgerliche Vermögen dient ausschliesslich der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse. Die Ausschüttung oder Verteilung von Erträgen oder Vermögen an die Mitglieder der Bürgergemeinde ist nicht gestattet.

³ Die Auslagerung von Vermögen in andere Rechtsträger als die politische Gemeinde ist mit Ausnahme von Artikel 89 Absatz 3 nicht gestattet.

Art. 80 Abs. 1

¹ Soweit davon Gebrauch gemacht wird, ist die Nutzung der Bürgerlöser den Mitgliedern der Bürgergemeinde vorbehalten.

Art. 81 Einleitungssatz

Wohnen mindestens sieben stimmfähige Bürger in der Bürgergemeinde und sind sie im Sinne von Artikel 78 als Bürgergemeinde organisiert, so entscheidet diese:

Art. 82 Abs. 1

¹ Wo innerhalb der Gemeinde bürgerliche Genossenschaften mit eigenem Vermögen bestehen, haben sie dieses ausschliesslich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu verwenden. Bürgerliche Genossenschaften

Art. 89 Abs. 1 bis 3

¹ Schliessen sich zwei oder mehrere politische Gemeinden zusammen, müssen sich auch die Bürgergemeinden deckungsgleich zusammenschliessen.

² Das Bürgerrecht richtet sich nach der politischen Gemeinde.

³ Lösen sich die Bürgergemeinden im Zuge eines Zusammenschlusses der politischen Gemeinden auf, kann das bürgerliche Vermögen in bürgerliche Genossenschaften ausgelagert werden.

Art. 103b

Bestehende bürgerliche Korporationen unterstehen den Bestimmungen Bürgerliche Korporationen von Artikel 82.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.